

Baugebührenreglement

vom 2. September 2020

Inhaltsverzeichnis

A. Gebühren	3
B. Zahlungsmodalitäten	5
C. Rechtsschutz und Vollzug	5
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6

Gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978

beschliesst die Einwohnergemeinde Rupperswil

A. Gebühren

§ 1

Baugesuchs-
gebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen sind folgende, einmalige Gebühren zu entrichten.

- a) Für beschwerdefähige Vorentscheide:
1 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- b) Für behördliche Stellungnahmen:
Es können Gebühren nach Aufwand der Gemeinde im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide erhoben werden.
- c) Für bewilligte Baugesuche:
 - 3 ‰ der berechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber CHF 300.
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten im vereinfachten Verfahren: CHF 200 bis CHF 500.
 - Nutzungsänderungen, Abbaugesuche oder andere Gesuche ohne Baukosten inkl. Reklamegesuche: Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens aber CHF 300 und höchstens CHF 3'000.
- d) Für zurückgezogene oder abgelehnte Baugesuche: Nach Aufwand der Gemeinde im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche, mindestens aber CHF 300 und höchstens CHF 3'000.

§ 2

Leistungsumfang In den Gebühren von § 1 sind folgende Leistungen abgegolten: Baugesuchsprüfung, Überprüfung der Bauprofile, Baubewilligung, Abnahme der Wasser- und Kanalisationsanschlüsse, Rohbaukontrolle und Schlussabnahme sowie Publikationskosten.

§ 3

Externe Kosten Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen, für Brandschutzkontrollen, den Vollzug der Energiegesetzgebung und des hindernisfreien Bauens sowie für die Schnurgerüstkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

- a) Brandschutzbewilligungen:
nach Aufwand, min. CHF 50 bis max. CHF 1'000
- b) Brandschutzkontrollen:
nach Aufwand, min. CHF 50 bis max. CHF 500
- c) Prüfung Nachweis energetischer Massnahmen:
nach Aufwand, min. CHF 50 bis max. CHF 1'000
- d) Ausführungskontrolle energetischer Massnahmen:
nach Aufwand, min. CHF 50 bis max. CHF 1'000
- e) Prüfung hindernisfreies Bauen:
nach Aufwand, min. CHF 50 bis max. CHF 1'000
- f) Ausführungskontrolle hindernisfreies Bauen:
nach Aufwand, min. CHF 50 bis max. CHF 1'000
- g) Schnurgerüstkontrollen:
nach Aufwand, min. CHF 50 bis max. CHF 1'000

§ 4

Zusätzliche
Aufwendungen

¹ Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle zusätzlich nach Aufwand zu ersetzen.

² Projektänderungen gemäss § 52 BauV werden nach Aufwand der Gemeinde gemäss Umfang der Änderungen verrechnet, min. CHF 100 bis max. CHF 1'000.

§ 5

Spezielle Aufwendungen

Die Kosten für seitens der Behörden verlangte und in Auftrag gegebene Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen und andere spezielle Aufwendungen sind

- bei Arealüberbauungen bis zum Betrag von CHF 5'000
- in allen anderen Fällen bis zum Betrag von CHF 3'000

durch die Bauherrschaft zu übernehmen.

§ 6

Benutzung von öffentlichem Eigentum

¹ Für die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Eigentum gemäss § 103 BauG kann je nach Art, Umfang und Dauer eine Gebühr von mindestens CHF 50 erhoben werden. Als Grundregel gilt die Formel: CHF 1 pro Quadratmeter und pro Monat. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

² Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen etc.) gehen zu Lasten des Verursachers.

B. Zahlungsmodalitäten

§ 7

Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheids zur Zahlung fällig, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 8

Kostenvorschuss

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

C. Rechtsschutz und Vollzug

§ 9

Rechtsschutz

¹ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt resp. beim Regierungsrat, falls das Departement Bau,

Verkehr und Umwelt in den Entscheid involviert war, angefochten werden.

² Die gemäss § 39 GG delegierten Entscheide können gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement beim Gemeinderat angefochten werden.

§ 10

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten ¹ Dieses Gebührenreglement tritt per 1.1.2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Baugebührenreglement vom 30. Januar 2001 aufgehoben.

§ 12

Übergangs-
bestimmungen ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 2. September 2020.

Namens des Gemeinderates

GEMEINDERAT RUPPERSWIL

Rudolf Hediger	Marco Landert
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber